

# **Satzung über die mobile Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (mobile Entsorgungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, (Nr.5)) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 14. November 2017 folgende mobile Entsorgungssatzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete .....	3
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht .....	3
§ 5	Einleitbedingungen .....	3
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang .....	5
§ 7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	5
§ 8	Sondereinbarungen .....	5
§ 9	Grundstücksentwässerungsanlage .....	5
§ 10	Herstellung, Prüfung, Wartung und Außerbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage .....	6
§ 11	Benachrichtigungspflicht .....	7
§ 12	Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen .....	8
§ 13	Haftung .....	8
§ 14	Auskunftspflicht und Betretungsrecht .....	9
§ 15	Ordnungswidrigkeiten .....	9
§ 16	Bezugsquelle von DIN-Vorschriften .....	10
§ 17	Sprachform .....	10
§ 18	Gebühren .....	10
§ 19	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	11

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde (nachfolgend TAV Liebenwalde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) als öffentliche Einrichtung (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (2) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen des TAV zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von

Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich der TAV Liebenwalde geeigneter Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

- (3) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der TAV Liebenwalde Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung (Gebührensatzung zur mobilen Entsorgung).

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung von Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören (z.B. abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen).
- (4) Die **öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage** umfasst alle Vorkehrungen sowie Einrichtungen für die Entleerung, Transport und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob Sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich der TAV Liebenwalde ihrer zur Entsorgung, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser sowie Klärschlamm bedient.
- (5) **Abflusslose Sammelgruben** sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (6) **Kleinkläranlagen** sind Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m<sup>3</sup>/d.
- (7) Nicht separierter **Klärschlamm aus Kleinkläranlagen** ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN1085).

### **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, vom TAV Liebenwalde die Entsorgung seines nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder seines Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt nicht, soweit der TAV Liebenwalde nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.

### **§ 5 Einleitbedingungen**

- (1) Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage eingeleitet werden. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Der TAV Liebenwalde kann im Einzelfall die für die Einhaltung der Grenzen des Benutzungsrechts nach dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) In Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben darf Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drän- und Quellwasser sowie Kühlwasser nicht eingeleitet werden.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage führen können (z.B. Glas, Pappe, Teer, Kunststoffe, Kunstharze, Kalk, Zement u.a. Baustoffe, Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);

2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Heizöl, Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Lösungsmittel, Farbreste, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe oder radioaktive Stoffe;
  3. Räumgut aus Leichtstoff - und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Blut aus Schlachtereien, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übel riechendes Schmutzwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Schmutzwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Sickerwasser u. sonstige Stoffe aus Deponien;
  7. Schmutzwasser/Stoffe das/die aufgrund der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
  8. farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk oder Gewässer nicht gewährleistet ist;
  9. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Schmutzwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  10. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen.
- (4) Nicht häusliches Schmutzwasser (gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Schmutzwasser aus vergleichbaren Einrichtungen) darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte oder im Einzelfall in einer wasserrechtlichen Genehmigung festgesetzten, strengeren Grenzwerte, nicht überschritten werden. Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen oder Schmutzwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Der TAV Liebenwalde ist berechtigt, von jedem Grundstückseigentümer den Nachweis zu verlangen, dass die eingeleiteten Schmutzwässer nicht nach den Absätzen 3 und 4 verboten sind und die Grenzwerte in der Anlage 1 zu dieser Satzung eingehalten werden.
- (6) Der TAV Liebenwalde kann im Einzelfall abweichend von Absatz 4 Begrenzungen und sonstige Anforderungen für die Einleitung von Schmutzwasserinhaltsstoffen anordnen, insbesondere Schadstofffrachten festlegen oder die Vorbehandlung, Rückhaltung oder dosierte Einleitung des Schmutzwassers, verlangen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.

- (7) Der TAV Liebenwalde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird.
- (2) Jeder benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem TAV Liebenwalde zu überlassen.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des TAV Liebenwalde und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

## **§ 8**

### **Sondereinbarungen**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der TAV Liebenwalde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer eigenen Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; der TAV Liebenwalde kann Ausnahmen für zwei oder

mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zu lassen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den Regelungen dieser Satzung und den besonderen Anforderungen des Bau- und Wasserrechts herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261, bei abflusslosen Sammelgruben insbesondere die DIN 1986-100 zu beachten. Auf Verlangen des TAV Liebenwalde hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen; insbesondere kann der TAV Liebenwalde vom Grundstückseigentümer einen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube gemäß DIN EN 1610 verlangen.
- (3) Für neu zu errichtende oder zu erneuernde abflusslose Sammelgruben (bzw. Kleinkläranlagen) ist der Absaugstutzen auf dem Grundstück so anzuordnen, dass die Entsorgung des Schmutzwassers oder des nicht separierten Klärschlammes vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.
- (4) Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen kein Absaugstutzen gemäß Abs. 3 installiert ist, muss bis zum 31. Dezember 2018 eine Saugleitung DN 100 mit Absaugstutzen gemäß Absatz 3 durch den Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden.
- (5) Sollte im Einzelfall auf Grund örtlicher Gegebenheiten die Möglichkeit der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage vom öffentlichen Bereich aus nicht bestehen, so muss sich der Standort der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Absaugleitung mit Absaugstutzen unmittelbar (ca. 1 m) an der Zufahrt zum Grundstück befinden. Der Grundstückseigentümer hat entsprechende Vorkehrungen für den ungehinderten Zugang zu treffen.
- (6) Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der TAV Liebenwalde kann im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustands treffen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt allein der Grundstückseigentümer.

## **§ 10**

### **Herstellung, Prüfung, Wartung und Außerbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500,
  2. Grundstücksdaten wie: Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer,
  3. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Lage der Grundstücksentwässerungsanlage und die befestigte Zufahrt für die Schmutzwasser- oder Klärschlamm Entsorgung ersichtlich sind,

4. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
5. Eigentumsnachweis,
6. Angaben über den Bautyp der geplanten Kleinkläranlage und die dazugehörige wasserrechtliche Erlaubnis,
7. weitere im Einzelfall von dem Verband geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Schmutzwassers bzw. nicht separierten Klärschlamm.

Der Grundstückseigentümer hat dem TAV Liebenwalde das Herstellen, Ändern oder Beseitigen der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Das gilt nicht für Maßnahmen in den Fällen gemäß § 11 Abs. 4.

- (2) Der TAV Liebenwalde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Er kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden dürfen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom TAV Liebenwalde zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem TAV Liebenwalde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Der TAV Liebenwalde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (5) Sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten nach Anschlussherstellung auf seine Kosten die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage so herzurichten (außer Betrieb zu nehmen), dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann. Auf Verlangen ist dies dem TAV Liebenwalde nachzuweisen.
- (6) Eigentümer haben den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Kleinkläranlagen gemäß § 75 Brandenburgisches Wassergesetz und entsprechend ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis zu überwachen und hierfür Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen sind dem TAV Liebenwalde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 11 Benachrichtigungspflicht**

Der Grundstückseigentümer hat den TAV Liebenwalde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

1. Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Bestimmungen des § 7 nicht entsprechen,
2. sich Art und Umfang des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
3. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,

4. das Eigentum, die Nutzungsberechtigung oder der tatsächliche Nutzer an dem Grundstück wechselt.

## **§ 12**

### **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Abflusslose Sammelgruben sowie genehmigte Kleinkläranlagen werden nach Terminabsprache zwischen dem Grundstückseigentümer und dem beauftragten Abfuhrunternehmen entleert. Abflusslose Sammelgruben sind mindestens einmal jährlich zu entleeren. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels bei dem TAV Liebenwalde vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Bei außerplanmäßigen Entsorgungen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, dem TAV Liebenwalde, bzw. dem vom TAV Liebenwalde beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung bzw. Klärschlamm Entsorgung anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Zum Zwecke der Entsorgung ist dem TAV Liebenwalde oder dem vom TAV Liebenwalde beauftragten Abfuhrunternehmen insbesondere ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (4) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des TAV Liebenwalde über. Der TAV Liebenwalde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, werden sie als Fundsache behandelt.
- (5) Der TAV Liebenwalde kann die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen anordnen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet für alle dem TAV Liebenwalde dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des TAV Liebenwalde, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den TAV Liebenwalde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Kann die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig entleert werden, haftet der TAV Liebenwalde



unbeschadet Abs. 4 nicht für hierdurch verursachte Schäden.

- (4) Der TAV Liebenwalde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben nur dann, wenn dem TAV Liebenwalde oder seinem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

## **§ 14**

### **Auskunftspflicht und Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Anzeige- und Benachrichtigungspflicht gem. § 12 hinaus dem TAV Liebenwalde die zur Durchführung der Beseitigung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlamm erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Den Mitarbeitern oder den Beauftragten des TAV Liebenwalde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Mitarbeiter oder die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom TAV Liebenwalde ausgestellten Dienstaussweis oder ein Schriftstück auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, das die Einleitbestimmungen nach § 5 verletzt,
  2. entgegen § 6 Abs. 2 nicht sämtliches Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage zuführt,
  3. entgegen § 6 Abs. 2 nicht sämtliches Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. nicht sämtlichen nicht separierten Klärschlamm dem TAV Liebenwalde überlässt,
  4. wer trotz Aufforderung dem TAV Liebenwalde gemäß § 9 Abs. 2 keinen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube vorlegt,
  5. wer entgegen § 9 Abs. 4, unter Beachtung von § 9 Abs. 5, keinen Absaugstutzen installiert,
  6. entgegen § 10 Abs. 1 dem TAV Liebenwalde nicht alle Unterlagen vorlegt,
  7. entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung des TAV Liebenwalde in Betrieb nimmt,

8. entgegen § 11 den TAV Liebenwalde nicht unverzüglich benachrichtigt,
  9. entgegen § 12 Abs. 1 einen nicht zugelassenen Dritten mit der Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers oder nicht separierten Klärschlammes beauftragt,
  10. entgegen § 12 Abs. 1 das anfallende Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
  11. entgegen § 14 Abs. 1 dem TAV Liebenwalde nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt,
  12. entgegen § 14 Abs. 2 als Einleiter dem TAV Liebenwalde oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher.

## **§ 16**

### **Bezugsquelle von DIN-Vorschriften**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafestraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

## **§ 17**

### **Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

## **§ 18**

### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Für das Verwaltungshandeln des TAV Liebenwalde werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

**§ 19**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 25. November 2014 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Liebenwalde, den 15.11.2017



Jörn Lehmann  
Verbandsvorsteher

## Anlage 1

zur Satzung über die mobile Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (mobile Entsorgungssatzung)

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Die Überwachung der Grenzwerte hat nach Stichprobe bzw. qualifizierter Stichprobe zu erfolgen.

			Vorschrift	Grenzwerte
1.	<b>Allgemeine Parameter</b>			
1.1.	Temperatur weniger als		DIN 38404 C4	35 ° C
1.2.	pH-Wert		DIN 38404 C5	mind. 6,5
1.3	absetzbare Stoffe: nach 0,5 h Absetzzeit			
	aa) biologisch nicht abbaubar			1 ml/l
	bb) biologisch abbaubar			10 ml/l
	<i>Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgesetzt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.</i>			
2.	<b>Verseifbare Öle, Fette und Fettsäure mit</b>		DIN 38409 H 17	250 mg/l
3.	<b>Kohlenwasserstoffe</b>			
3.1	direkt abscheidbar (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten, entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd		DIN 38409 H 18	150 mg/l
3.2	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:Kohlenwasserstoffe, gesamt		DIN38409 H 18	20 mg/l
3.3	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)			0,5 mg/l
4.	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b> , die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegung gereinigt werden. Der Richtwert darf auf keinen Fall größer als die Löslichkeit sein oder >			5 g/l
5.	<b>Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)</b>			
5.1	Arsen	As	DIN 38405 D18	1 mg/l
5.2	Blei	PB	DIN 38406 E6-3	2 mg/l
5.3	Cadmium	Cd	EN ISO 5961	0,5 mg/l
5.4	Chrom (sechswertig)	Cr	DIN 38405 E24	0,5 mg/l

5.5	Chrom	Cr	DIN 38406 E22	3 mg/l
5.6	Kupfer	Cu	DIN 38406 E22	2 mg/l
5.7	Nickel	Ni	DIN 38406 E22	3 mg/l
5.8	Quecksilber	Hg	V-DIN 38406 E12-1	0,05 mg/l
5.9	Selen	Se	DIN 38405 D23-2	1 mg/l
5.10	Zink	Zn	DIN 38406 E22	5 mg/l
5.11	Zinn	Sn	an DIN 38405 D18	5 mg/l
5.12	Cobalt	Co	DIN 38406 E22	5 mg/l
5.13	Silber	Ag	DIN 38406 E22	2 mg/l
5.14	Antimon	Sb	an DIN 38405 D18	0,5 mg/l
5.15	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP – OES)	Ba	DIN 38406 E22	5 mg/l
6.	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
6.1	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak DIN		DIN 38406 E5-1 o. E5-2	200 mg/l
6.2	Cyanid, gesamt	Cn	DIN 38405 D 13	20 mg/l
6.3	Cyanid, leicht freisetzbar	Cn	DIN 38405 D 13	1 mg/l
6.4	Fluorid	F	EN ISO 10304-1	60 mg/l
6.5	Nitrit, falls größere Frachten anfallen		EN ISO 10304-1	10 mg/l
6.6	Sulfat		EN ISO 10304-1	600 mg/l
6.7	Gesamtposphat in Phosphorverbindung	PB	EN ISO 6878:2004-09	15 mg/l
6.8	Sulfid		DIN 38405 D26	2 mg/l
7.	<b>Organische Stoffe</b>			
7.1	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> =H)		DIN 38409 H 16-3	100 mg/l
7.2	Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Vorklärung der Kläranlage sichtbar und nicht mehr gefärbt ist.			
8.	Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe		DIN 38408 G24	100 mg/l
9.	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) angegeben als Chlor		DIN 38409 H 14-8	1 mg/l